

Wir verwenden zur Verbesserung und Optimierung der Funktionen unseres Internetauftrittes, Cookies. Cookies können ebenfalls für statistische Auswertungen (z.B. Google Analytics) herangezogen werden. Mit der weiteren Nutzung unserer Internetauftrittes oder mit Anklicken des untenstehenden Buttons erklären Sie sich hiermit einverstanden und erzeugen ein Cookie mit dem Namen "bup-compliance" mit dem Inhalt "on" und 90 Tagen Verfallszeit. Weitere Informationen, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Widerspruchsrechten, finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Ihre Zustimmung löscht sich automatisch nach 90 Tagen.

OK

BRENNECKE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Suchen

☰ Navigation

📍 Rechtsgebiete

📍 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

✉ Kontakt

Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 01 - Einführung

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Thomas Dörner
wissenschaftlicher Mitarbeiter

Einführung

Dieses Buch richtet sich an Unternehmer, Gesellschafter und Geschäftsführer gleichermaßen. Es soll einen Überblick über das Gesellschaftsrecht in der Insolvenz verschaffen, ohne sich dabei zu sehr in juristischen Details zu verlieren. Auch soll es dabei helfen, die mitunter umfangreichen Haftungsrisiken frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Knapp 44% aller Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2012 betrafen Unternehmen, die als GmbH firmierten. Dabei betrug die Summe der gegen die insolventen GmbHs gerichteten Gläubigerforderungen mehr als 30 Milliarden Euro. Dass hierdurch ein gewisses Risiko besteht ist offenkundig.

Folglich ist der Schwerpunkt dieses Buches auf die umfangreichen Haftungsfragen der haftungsbeschränkten Unternehmensformen gerichtet. Dennoch werden hier auch die Personengesellschaften in den entscheidenden Punkten berücksichtigt. Bei der Bearbeitung dieses Buches wurde der aktuelle Stand der Rechtsprechung bis Juli 2013 berücksichtigt.

In diesem Buch werden die einschlägigen Grundlagen der Insolvenzordnung skizziert und Haftungen der an einem Unternehmen wesentlich beteiligten Personenkreise erörtert. Ebenso werden die Grundsätze der Kapitalerhaltung und des Kapitalersatzes erläutert. Sofern Beispiele verwendet werden, basieren diese vorwiegend auf realen Sachverhalten, welche in Urteilen oder Entscheidungen von Gerichten festgehalten worden sind. Im Kapitel „Glossar“ werden die verwendeten Fachbegriffe erläutert.

1. Kapitel

Grundlegendes zur Insolvenzordnung

In diesem Kapitel werden die grundlegendsten Begriffe der Insolvenzordnung erläutert, da auf diese im weiteren Verlaufe des Buches immer wieder Bezug genommen wird.

1.1 Verwaltungs- und Verfügungsrecht

Nach § 80 Abs. 1 S. 1 InsO verliert der Schuldner mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht, über das zur Insolvenzmasse --> 1.2 gehörende Vermögen zu verfügen. Dieses Recht geht auf den Insolvenzverwalter über, der nach § 148 Abs. 1 InsO das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung nimmt.

1.1.1 Rechtswirkungen

Die Wirkungen der Verfahrenseröffnung treten mit der Beschlussunterzeichnung durch den Insolvenzrichter ein und nicht erst ab der Bekanntgabe, Zustellung oder Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses¹. Erst mit der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens enden diese Beschränkungen. Verfügt der Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Gegenstand aus der Insolvenzmasse, so ist diese Verfügung nach § 81 Abs. 1 S. 1 InsO unwirksam.

Beispiel:

Ein GmbH-Geschäftsführer verkauft nach der Verfahrenseröffnung eine zum Unternehmen gehörende Maschine. Dieses Geschäft ist unwirksam. Der Kauf wird rückabgewickelt und dem Käufer der Kaufpreis aus der Insolvenzmasse zurückerstattet.

1.1.1.1 Umfang der Rechtswirkungen

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse des Insolvenzverwalters sind auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Schuldners beschränkt. Folglich kann es insolvenzfrees Vermögen geben, über das frei verfügt werden kann. Dazu zählt das unpfändbare Vermögen des Schuldners, nicht vermögensrechtliche Rechte und das durch den Insolvenzverwalter aus dem Insolvenzbeschluss Freigegebene².

Es werden jedoch nur Gegenstände freigegeben, die entweder wertlos sind oder deren Veräußerungskosten die zu erwartenden Einnahmen übersteigen – also die Masse schmälern würden. Der BGH führt hierzu beispielsweise ein erheblich kontaminiertes Grundstück an³.

1.1.1.2 Eigentümerstellung des Schuldners

Der Schuldner verliert seine Eigentümerstellung an der insolvenzbefangenen Masse nicht. Ebenso bleibt er auch Inhaber der darunter fallenden Forderungen und Rechte. Gleiches gilt, wenn der Insolvenzverwalter Sachen oder Rechte für das Schuldnerunternehmen zu Masse hinzuerwirbt⁴.

1.1.1.3 Geschäfts-, Scheck- und Wechselfähigkeit

Durch den Verlust des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes wird die Geschäftsfähigkeit des Schuldners nicht beschränkt. Ebenso bleibt er bzw. das Schuldnerunternehmen Scheck- und Wechselfähig.

1.1.1.4 Kaufmanns- und Arbeitgebereigenschaft

Die Kaufmannseigenschaft bleibt so lange bestehen, bis der Insolvenzverwalter das Handelsunternehmen aufgibt oder es veräußert. Der Schuldner behält auch nach dem Übergang der Verwaltungsbefugnis seine Arbeitgebereigenschaft. Das heißt, dass das Schuldnerunternehmen weiterhin Vertragspartner der Arbeitsverträge bleibt. Lediglich die Arbeitgeberfunktionen werden durch den Insolvenzverwalter ausgeübt.

Links zu allen Beiträgen der Serie:

- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 01 - Einführung](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 02 - Die Insolvenzmasse](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 03 - Insolvenzgründe](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 04 - Insolvenzfähigkeit der Gesellschaften](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 05 - Insolvenzantragsrecht und -pflicht](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 06 - Haftung und Insolvenzanfechtung](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 07 - Grundsätzliches zum Eigenkapitalersatzrecht](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 08 - Neuregelung des Eigenkapitalersatzrechtes](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 09 - Rechtsfolge bei abgetretener Darlehensforderung](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 10 - Gesellschafterbesicherte Drittdarlehen](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 11 - Anfechtung von Darlehensrückzahlungen](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 12 - Gebrauchsüberlassung von Wirtschaftsgütern](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 13 - Fortbestand des Eigenkapitalersatzrechtes in Altfällen](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 14 - Die Haftung der GbR-Gesellschafter](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 15 - Die Haftung der OHG-Gesellschafter](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 16 - Die Haftung der Kommanditisten](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 17 - Die Haftung des beitretenden und des ausscheidenden Kommanditisten](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 18 - Die Haftung der beschränkt haftenden Komplementäre](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 19 - Die Haftung der GmbH-Gesellschafter in der Insolvenz](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 20 - Die Stammkapitalaufbringung bei Anmeldung](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 21 - Haftung in der Vorgründungsgesellschaft](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 22 - Haftung in der Kapitalaufbringungsphase](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 23 - Einzahlungen in die Vorgesellschaft](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 24 - Hin- und Herzahlen und Einlageleistung als Darlehen](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 25 - Cash-Pooling](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 26 - Ordnungsgemäßes Hin- und Herzahlen](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 27 - Verlustdeckungshaftung bei fehlender Eintragung der Gesellschaft](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 28 - Fortführung ohne Eintragung der Vorgesellschaften](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 29 - Unterbilanzhaftung](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 30 - Differenzhaftung bei überbewerteten Sacheinlagen](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 31 - Verdeckte Sacheinlagen](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 32 - Verdeckte Sacheinlagen \(Fortführung\)](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 33 - Unterbilanzhaftung bei Mantel- und Vorratsgesellschaften](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 34 - Die wirtschaftliche Neugründung](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 35 - Die wirtschaftliche Neugründung \(Fortsetzung\)](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 36 - Stammkapitalaufbringung](#)
- [Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 37 - Die Unterbilanzhaftung](#)

Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 38 – Die Geschäftsführerhaftung
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 39 – Zahlungen in der Insolvenzlage
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 40 – Verschulden bei Haftung gemäß § 64 S.1 GmbHG
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 41 – Die Insolvenzverschleppung
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 42 – Verletzung der Antragspflicht
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 43 – Unterlassene Insolvenzabsicherung §7e Abs.7 SGB IV
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 44 – Insolvenzstraftaten
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 45 – Sonstiges zu den Insolvenzstraftaten
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 46 – Bankrott § 283, § 283a StGB
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 47 – Risikogeschäfte und unwirtschaftliche Ausgaben
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 48 – Eingriffe in die Massedokumentation nach § 283 Abs. 1 Nr.5 bis Nr. 7 StGB
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 49 – Beiseiteschaffen, verheimlichen, zerstören der Handelsbücher § 283 Abs. 1 Nr. 6
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 50 – Strafbarkeit nach §283 Abs. 2 StGB
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 51 – Beispiele für eine Strafbarkeit nach § 283 StGB
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 52 – Unvollständige/Unklare/Verspätete Buchführung " 283b StGB
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 53 – Gläubigerbegünstigung §283c StGB
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 54 – Schuldnerbegünstigung §283d StGB

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Thomas Dörner

wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kontakt: brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: Dezember 2013

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande. Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Über die Autoren:

Harald Brennecke, Rechtsanwalt



Rechtsanwalt Harald Brennecke ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Insolvenzrecht.

Er berät, vertritt und begleitet Gesellschafter, Geschäftsführer und Unternehmen bei

- Rechtsformwahl
- Wahl des Firmennamens
- Gesellschaftsgründungen:
z.B. Beratung zu Gesellschaftskonzepten, Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Geschäftsführerverträgen, Handelsregisteranmeldungen, Vorbereitung und Begleitung bei Notarterminen
- Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern
- Liquidation von Gesellschaften
- Firmenkäufen
- Due Diligence
- Geschäftsführerverträgen
- Sanierung, Insolvenzvermeidung und Insolvenzbegleitung:
Harald Brennecke ist seit 1999 im Bereich der Unternehmenssanierung tätig. Als Fachanwalt für Insolvenzrecht berät und begleitet er Sanierungen und betreut Geschäftsführer und Gesellschafter bei Firmeninsolvenzen. Er unterstützt Geschäftsführer in der Unternehmenskrise hinsichtlich der für sie bestehenden Haftungsrisiken sowie Gesellschafter im Interesse der Wahrung der Unternehmenswerte. Er unterstützt bei der Suche nach Investoren und Wagniskapitalgebern (venture capital), begleitet Verhandlungen und erstellt Investorenverträge.

Rechtsanwalt Harald Brennecke hat im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht veröffentlicht:

- "Das Recht der GmbH", Verlag Mittelstand und Recht, 2015, ISBN 978-3-939384-33-5
- "Der Gesellschaftsvertrag der GmbH - Die GmbH-Satzung in Theorie und Praxis", 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-40-3
- "Der Unternehmenskauf - Rechtliche Risiken bei Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-18-2
- "Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-29-8
- "Gesellschaftsrecht in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-26-7
- "Die Limited in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-34-2
- "Der Insolvenzplan - Sanierungsinstrument in der Insolvenz", 2007, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-03-8
- "Die Regelinsolvenz - Insolvenz für Unternehmer und Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-07-6
- "Gesellschafterinteressen in der Publikums-KG: Auskunftsrechte der Kommanditisten einer Publikums-KG gegen Treuhänder", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-28-1
- "Die Gesellschafterversammlung: Ein Leitfaden", Harald Brennecke und Dipl.-Jur. Marc Schieren, M. L. E., 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-50-2
- "Arztpraxis - Kauf und Übergang", Harald Brennecke und Michael Kaiser, 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-54-0

Folgende Veröffentlichungen von Rechtsanwalt Brennecke sind in Vorbereitung:

- Die Due Diligence - Rechtliche Prüfung beim Unternehmenskauf
- Die Liquidation der Kapitalgesellschaft
- Die Unternehmergeellschaft (UG)

Harald Brennecke ist Dozent für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im DeutscherAnwaltVerein. Er bietet Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Gesellschaftsrecht für Steuerberater und Unternehmensberater – Grundlagen des Gesellschaftsrechts
- Gesellschaftsvertragsgestaltung – Grundlagen und Risiken
- Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) – kleine Chance, großes Risiko
- Welche Gesellschaftsform ist die Richtige? Vor- und Nachteile der Rechtsformen für Unternehmer
- Geschäftsführerhaftung – Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften; das letzte große Abenteuer der westlichen Zivilisation
- Insolvenzrecht für Gründer und lebende Unternehmen: Aus Insolvenzen anderer lernen heißt das eigene Insolvenzrisiko zu vermeiden
- Unternehmenssanierung: Kopf aus dem Sand! Wer zu spät reagiert, reagiert nie wieder.
- Insolvenzrecht für Steuerberater – Grundlagen des Insolvenzrechts für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Insolvenzrecht für Unternehmensberater – Sanierungschancen erkennen und wahren
- Insolvenzberatung: das (enorme) Haftungsrisiko des Sanierungsberaters

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Harald Brennecke unter:

Mail: brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0721-20396-28

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Haftung](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Geschäftsführung](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Vorgesellschaft](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Gesellschafter](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Gesellschafterversammlung](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Gesellschaftervertrag](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ GmbH/ Insolvenz](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Gesellschaftsrecht](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Firmeninsolvenz](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Verwalter - Treuhänder](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Insolvenzverfahren](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Insolvenzverfahren/ Masse](#)

[Rechtsinfos/ Insolvenzrecht/ Insolvenzverfahren/ Eröffnung](#)